

Grillhütte Rengsdorf Hüttenordnung

1. Vermietung der Grillhütte über das Büro der Ortsgemeinde
Tel.: 02634 / 2341,
Internet: www.kurortrengsdorf.de
2. Die Reservierung muss schriftlich erfolgen. Eine Anzahlung von 200,-- € (in bar) ist bei Reservierung erforderlich
3. Der Gesamtbetrag, der sich lt. Gebührenordnung bei der Anmietung der Grillhütte ergibt, muss vor der Übergabe des Hüttenschlüssels in bar bezahlt sein.
4. Wenn der Grill benötigt wird, dieses bitte bei der Anmeldung mitteilen.
5. Die Übergabe des Hüttenschlüssels erfolgt am Tag der Anmietung bei der Ortsgemeinde (Postagentur).
Montag – Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr 14.30 – 17.00 Uhr
Samstags: 9.00 – 12.00 Uhr

Für weitere Informationen steht Ihnen:

Herr Jörk Kerkmann (01601005272 oder 015111135992) zur Verfügung

6. Benutzung der Grillhütte **ab 13.30 Uhr** am Tag der Anmietung.
Abnahme der Hütte am nächsten Tag um **10.30 Uhr**.

Die Hütte muss besenrein übergeben werden (einschl. Toilettenanlage). Bei starker Verschmutzung muss vom Mieter vorgereinigt werden (Besen und Abzieher vorhanden).

Der Außenbereich muss von Unrat befreit sein.
Die Müllentsorgung obliegt dem Mieter.

7. Eine gewerbliche Nutzung der Grillhütte ist **nicht** erlaubt.
(Kein Verkauf von Getränken u. ä vor Ort)
8. Bitte keine Nägel oder ähnliches innen oder außen an der Hütte einschlagen. Für Girlanden u.ä. müssen die vorhandenen Haken benutzt werden

9. Es dürfen nur max. 2 Autos an der Hütte abgestellt werden. Für die restlichen Fahrzeuge steht der Parkplatz vor der Schranke zur Verfügung. Die Schranke ist in jedem Fall geschlossen zu halten. Der Vermieter behält sich vor, bei Nichtbeachtung einen Teil der Kautions einzubehalten.
10. Bei Nichteinhaltung der beiden letzten Punkte erfolgt eine Verrechnung mit der Kautions.

Der Hüttenwart entscheidet bei der Abnahme, ob die Kautions in voller Höhe zurückerstattet wird.

Der Mieter erhält bei der Rückgabe des Hüttenschlüssels im Büro der Ortsgemeinde (Postagentur) den Kautionsbetrag, wenn keine Beanstandungen vorliegen, voll zurück. Wenn die Kautions voll oder teilweise einbehalten wird, muss der Hüttenwart dies unverzüglich mitteilen.

11. Eine Besichtigung der Hütte (Innenräume) ist nach Absprache mit Herrn Kerkmann möglich.

12. Am 15.02.2008 trat das neue Nichtraucherschutzgesetz in Kraft. Nach § 2 des Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen u.a. in öffentlichen Gebäuden untersagt. Zu den öffentlichen Gebäuden gehören auch kommunale Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen sowie gemeindeeigene Grillhütten.

Dies bedeutet, dass in diesen Gebäuden das Rauchen untersagt ist. Das Rauchen ist nur noch im Außenbereich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie als Mieter/Pächter und damit als Betreiberin oder Betreiber einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus/Mehrzweckhalle/ Grillhütte etc verpflichtet sind dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz im Dorfgemeinschaftshaus / Mehrzweckhalle etc. eingehalten werden (vgl. § 10 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz).

Verstöße gegen diese Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**Ortsgemeinde Rengsdorf
Christian Robenek
Ortsbürgermeister**